

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport		Drucksachen-Nr. 316/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	12.06.2001	Beratung
Hauptausschuss	26.06.2001	Beratung
Rat	03.07.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro für den Fachbereich 4

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die im Verantwortungsbereich des Fachausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport liegende Artikelsatzung, in der Fassung der Vorlage zu beschließen.

Erläuterung

Einführung des Euro

Am **01.01.1999** wurde der Euro als Buchgeld in den elf Teilnehmerländern der Währungsunion eingeführt.

Die Übergangsphase wurde eingeleitet, die Umrechnungskurse der nationalen Währungen zum Euro wurden fixiert.

Die Europäische Zentralbank übernahm die Steuerung der gemeinsamen Geld- und Währungspolitik, aber die nationalen Währungen blieben noch gesetzliches Zahlungsmittel.

Am **01.01.2002** beginnt die sogenannte Doppelwährungsphase.

Euro-Banknoten und Euro-Münzen werden ausgegeben. Bankkonten werden in Euro geführt und die Umstellung der öffentlichen Verwaltungen auf den Euro wird durchgeführt. Der europäische Gesetzgeber sieht vor, daß längstens bis zum 30.6.2002 der Euro und die nationalen Währungen in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten parallel verwendet werden.

In Deutschland hat sich die Bundesregierung für einen sog. „juristischen Big Bang“ entschieden, d.h. die DM-Banknoten und DM-Münzen verlieren zeitgleich mit der Einführung des Euro-Bargeldes ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Ein Totalaustausch des Bargeldes an einem Stichtag verstößt jedoch gegen die Verbraucherinteressen und ist auch aus logistischen Gründen nicht möglich.

Die faktische Verwendungsmöglichkeit von DM-Bargeld wird deswegen noch bis zum 28. Februar 2002 bei Handel, Banken und Automaten sichergestellt. Diese **modifizierte Stichtagsregelung** kommt in dem Entwurf zum Dritten Euro-Einführungsgesetz des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. März 1999 zum Ausdruck.

Am **28.02.2002** endet die Doppelwährungsphase. Der Umtausch von DM-Bargeld wird aber weiterhin durch die Deutsche Bundesbank gewährleistet.

Verträge gelten weiter. In der Verordnung des Europarates "über bestimmte Vorschriften zur Einführung des Euro" vom 19.6.1997 ist die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsverhältnissen geregelt. Darin wird darauf hingewiesen, daß die Einführung des Euro weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung bewirkt, noch die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen rechtfertigt.

Für alle Verträge gilt daher der von der EU verordnete Grundsatz der **Vertragskontinuität**. Das heißt: Alle Verträge gelten nach Beginn der Währungsunion und nach Einführung des Euro-Bargelds unverändert weiter.

Bei der Einführung des Euro bleiben nicht nur Verträge unverändert gültig, sondern daneben auch Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsanweisungen wie Schecks und alle anderen Vereinbarungen mit Rechtswirkung. Wenn in einem Vertrag Summen oder Beträge in D-Mark genannt sind, gelten dafür automatisch die entsprechenden Summen oder Beträge in Euro, und zwar exakt zum offiziellen Umrechnungskurs von 1,95583 DM für einen Euro und nach offizieller Regel gerundet.

Anpassung des Satzungsrechts

Bund und Länder haben schon bzw. werden ihre Rechtssysteme in wesentlichen Teilen inhaltlich bzw. redaktionell auf Euro umstellen. Auch wenn Umsetzungen bzw. redaktionelle Änderungen von Satzungen und Verträgen nicht zwingend erforderlich sind, gilt für die Kommunen die Notwendigkeit, eine klare Rechtslage zu schaffen (Grundsatz der Rechtsklarheit von Normen).

Um das Ortsrecht insoweit gerichtsfest zu machen, und im Interesse einer leichteren Anwendung der Satzungen ist es zweckmäßig, in den ortsrechtlichen Vorschriften (Satzungen, Verordnungen) die entsprechenden DM-Beträge auf geglättete Euro-Beträge umzustellen. Hierzu ist - entgegen zum Teil anderslautenden Veröffentlichungen - immer das für die ortsrechtlichen Vorschriften jeweils vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Es wird als zulässig angesehen, das gesamte Ortsrecht, das bislang noch DM-Beträge ausweist, zum Zweck der einfacheren Handhabung, der Übersichtlichkeit sowie der Bürgerfreundlichkeit in Form einer "Sammelvorschrift" (**Artikelsatzung**) anzupassen.

Um eine gesamtstädtische, einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, werden den anderen Fachausschüssen - in deren Verantwortungsbereich liegende Vorlagen - vorgelegt. Dieses Papier deckt den Verantwortungsbereich des Fachbereichs 4 ab und soll als Bestandteil einer gesamtstädtischen und zusammengeführten Vorlage dem Rat zum Beschluß vorgelegt werden. (Aus diesem Grund werden die vorliegenden Artikel erst in der gesamtstädtischen Vorlage für den Rat durchnummeriert.)

In der vorliegenden Artikelsatzung wird ausschließlich eine Glättung der DM-Beträge auf EURO-Beträge vorgenommen.

Bei den folgenden Umrechnungen wurde die **Aufkommensneutralität** als oberster Grundsatz zu Grunde gelegt. Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, wird die Senkung der Beträge angestrebt. Die vorgenommenen Rundungen in der vorliegenden Artikelsatzung und die daraus resultierenden Auswirkungen sind folgender Abbildung zu entnehmen:

Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) und §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) und des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung des öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1989 (GV NRW S. 302), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 20. Sept. 2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel ... Änderung der Satzung der städtischen Kultureinrichtung „Stadt- und Kreisbücherei Bergisch Gladbach“

Die Satzung der städtischen Kultureinrichtung „Stadt- und Kreisbücherei Bergisch Gladbach“ vom 30.08.1994, veröffentlicht am 8.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 10 (1) erhält folgende Fassung (Beschaffungswesen):

§ 10 (1)

Über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000,- Euro die Leitung der Einrichtung, bei Beträgen über 25.000,- Euro bis zu 50.000,- Euro der zuständige Ausschuß, im übrigen der Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 10(2) erhält folgende Fassung (Beschaffungswesen):

§ 10 (2)

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 25.000,- Euro der zuständige Ausschuß; das gilt nicht für Spenden, die von einer privaten Organisation, die Förderung der Kultureinrichtungen bezweckt, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kultureinrichtung.

Artikel ...
Änderung der Satzung der
Volkshochschule Bergisch Gladbach

Die Satzung der Volkshochschule Bergisch Gladbach vom 30.8.1994, veröffentlicht am 8.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 12 (1) erhält folgende Fassung (Beschaffungswesen):

§ 12 (1)

Über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000,- Euro die Leiterin/der Leiter der VHS, bei Beträgen über 25.000,- Euro bis zu 50.000,- Euro der zuständige Ausschuß, im übrigen der Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 12 (2) erhält folgende Fassung (Beschaffungswesen):

§ 12 (2)

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 2.500,- Euro der zuständige Ausschuß; das gilt nicht für Spenden, die von einer privaten Organisation, die Förderung der VHS bezweckt, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die Leiterin/der Leiter der VHS.

Artikel ...
Änderung der Satzung der städtischen Kultureinrichtung
„Haus der Musik Bergisch Gladbach“

Die Satzung der städtischen Kultureinrichtung „Haus der Musik Bergisch Gladbach“ vom 30.8.1994, veröffentlicht am 8.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 10 (1) erhält folgende Fassung (Beschaffungswesen):

§ 10 (1)

Über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000,- Euro die Leiterin/der Leiter der Einrichtung, bei Beträgen über 25.000,- Euro bis zu 50.000,- Euro der zuständige Ausschuß, im übrigen der Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 10 (2) erhält folgende Fassung (Beschaffungswesen):

§ 10 (2)

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 2.500,- Euro der zuständige Ausschuß; das gilt nicht für Spenden, die von einer privaten Organisation, die Förderung der Kultureinrichtung bezweckt, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kultureinrichtung.

Artikel ...
Änderung der Satzung der städtischen Kultureinrichtung
„Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“

Die Satzung der städtischen Kultureinrichtung „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“ vom 30.08.1994, veröffentlicht am 8.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 10 (1) erhält folgende Fassung (Beschaffungswesen):

§ 10 (1)

Über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000,- Euro die Leiterin/der Leiter der Einrichtung, bei Beträgen über 25.000,- Euro bis zu 50.000,- Euro der zuständige Ausschuß, im übrigen der Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 10 (2) erhält folgende Fassung (Beschaffungswesen):

§ 10 (2)

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 5.000,- Euro der zuständige Ausschuß; das gilt nicht für Spenden, die von einer privaten Organisation, die Förderung der Kultureinrichtung bezweckt, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kultureinrichtung.

Artikel ...
Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung
des Stadtarchivs Bergisch Gladbach
in der Fassung der I. Nachtragssatzung

Die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des Stadtarchivs Bergisch Gladbach in der Fassung der I. Nachtragssatzung (Veröffentlichung der I. Nachtragssatzung am 31.5.1996 in der Bergischen Landeszeitung und am 1./2.10.1996 im Kölner Stadt Anzeiger) vom 10.3.1994, zuletzt geändert durch Ratsbeschluß vom 23.5.1996, wird wie folgt geändert:

§ 8 (1) erhält folgende Fassung (Gebühren):

§ 8 (1)

Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und dem Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben. Abweichend davon werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) für Fotokopien aus oder von Archivalien
DIN A 4 pro Seite 0,50 Euro
DIN A 3 pro Seite 0,75 Euro
- b) für Reader-Printer-Rückvergrößerungen von Mikrofilmen
DIN A 4 pro Seite 0,50 Euro
DIN A 3 pro Seite 0,75 Euro
Grundgebühr für Rückvergrößerungen, soweit sie nicht Forschung oder Lehre dienen,
pro Film 10,- Euro
- c) für die Erstellung von fotografischen Reproaufnahmen (Negative ohne Entwicklung und Vergrößerung) pro Aufnahme 2,- Euro
Grundgebühr für die Bearbeitung von fotografischen Reproaufträgen,

pro Auftrag 4,- Euro

Etwaige Entwicklungs- und Vergrößerungskosten werden zusätzlich berechnet.

§ 8 (2) erhält folgende Fassung (Gebühren):

§ 8 (2)

Für das Recht der Wiedergabe einer Archivalie in einer Veröffentlichung werden folgende Gebühren erhoben.

bei einer Auflage bis zu 500 Stück 5,- Euro

bei einer Auflage bis zu 5.000 Stück 25,- Euro

bei einer Auflage über 5.000 Stück 50,- Euro

Artikel ...

Änderung der Satzung über die Betriebsführung des Stadtarchivs Bergisch Gladbach

Die Satzung über die Betriebsführung des Stadtarchivs Bergisch Gladbach vom 13.3.1997, veröffentlicht am 27/28.03.1997 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 2 (2) erhält folgende Fassung (Budget):

§ 2 (2)

Über Ausgaben, die den Betrag von 25.000,- Euro überschreiten, entscheidet der zuständige Ausschuß.

Artikel ...

Inkrafttreten der Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro der Stadt Bergisch Gladbach

Die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften tritt am 01.01.2002 in Kraft.